



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Rechtmäßigkeit wiederkehrender Messungen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen, aber auch von Biogasanlagen, sind regelmäßiger Regelungsgegenstand einer entsprechenden Genehmigung. Gerade bei Windenergieanlagen werden allerdings die damit verbundenen Schallemissionsprobleme oftmals überschätzt (vgl. dazu meinen Beitrag in „Erneuerbare Energien“, Heft Februar 2007). Meine dortigen Ausführungen möchte ich hier bezüglich eines Sonderproblems vertiefen, das gerade für den dauerhaften Betrieb von Anlagen eine nicht unerhebliche Bedeutung hat. Die immissionsschutzrechtlichen Behörden verlangen zum Teil regelmäßige Nachmessungen der Emissionen einer Anlage. Rechtsgrundlage für eine solche Regelung ist § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Nach dieser Regelung kann die Behörde bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Messanordnungen treffen. Besondere inhaltliche Voraussetzungen sieht das Gesetz nicht vor. Insoweit erscheint es auf den ersten Blick unproblematisch, wenn Genehmigungsbehörden in Bescheiden regelmäßige Nachmessungen fordern. Dies ist jedoch im Einzelfall unzulässig und insbesondere unverhältnismäßig.

Problematisch ist insoweit, wenn die Genehmigungsbehörde regelmäßige Nachmessungen unmittelbar im Genehmigungsbescheid vorsieht. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass jeweils nach

Ablauf der drei Jahre eine Messanordnung erfolgen kann. Dies setzt eine behördliche Entscheidung mit einer entsprechenden Ermessensausübung voraus. Hier erscheint es mehr als fraglich, ob über den typischen Betriebszeitraum von mehr als 20 Jahren bereits bei Zulassung der Anlage eine solche Ermessensausübung ordnungsgemäß erfolgen kann, denn es ist völlig unklar, wie und ob sich die Emissionen einer Anlage verändern werden. Bei Windenergieanlagen ist es insbesondere unklar, ob sich die Schallemissionen der Anlage überhaupt verändern.

Insoweit stellt sich die weitere Frage, ob die mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Messungen überhaupt verhältnismäßig sind. Gerade bei weniger gefährlichen Emissionen - wie Schallemissionen - stellt sich die Frage, ob eine möglicherweise geringfügige Erhöhung überhaupt den Messaufwand rechtfertigt. Besonders fragwürdig wird die Praxis, wenn nicht die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, sondern aus Vorsorgegründen geringere Werte vom Anlagenbetreiber eingehalten werden sollen. Die Einhaltung solcher Werte, die jedenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach sich ziehen, bedarf regelmäßig nicht der dauerhaften Überwachung ohne konkreten Anlass. In diesem Fall liegt es nahe, dass die Behörde die Messanordnungen im Einzelfall trifft und nicht vorweg bereits im Rahmen der Genehmigung regelt.

Zudem ist das ganze Problem auch aus dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes kein Beinbruch, da die Behörde ohnehin ermächtigt ist, Messanordnungen im Einzelfall zu erlassen, wenn tatsächlich Probleme auftreten. Überzogen ist es jedenfalls, ohne konkreten Anlass über den gesamten Betriebszeitraum mit den damit verbundenen Kosten vom Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage regelmäßige Nachmessungen zu verlangen. Bei der Überprüfung des Genehmigungsbescheides sollte auf solche Regelungen geachtet werden. Ein dagegen gerichteter Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und dispensiert den Betreiber,

## Aktuelles

### WEA-Errichtungsvertrag = Kaufvertrag?

Mit Urteil vom 7. September 2007 (AZ: 4 U 156/06) hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden, dass ein Vertrag über die Lieferung und Errichtung von Windenergieanlagen als Kauf- und nicht als Werkvertrag einzuordnen ist. Diese Frage hatte die Rechtsprechung bisher nur in Einzelfällen beschäftigt und auch in der juristischen Literatur spielt diese Frage keine besondere Rolle, obwohl die Abgrenzung von Werkverträgen und Kaufverträgen mit Montageverpflichtung generell Schwierigkeiten bereitet und eine erhebliche praktische Relevanz gegeben ist. So ist die Frage der Einordnung des Vertrages insbesondere wichtig für die Länge der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sowie für die Mängelrüge des Käufers /Bestellers.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht geht nun mit recht knapper Begründung davon aus, dass es sich bei einem WEA-Errichtungsvertrag um einen Kaufvertrag handele, da hier der Warenumsatz im Vordergrund stehe und nicht die vom Verkäufer geschuldete Montageleistung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit dieser Frage bislang nicht beschäftigt. Umso bedauerlicher ist es, dass das Oberlandesgericht die Revision zum BGH nicht zugelassen hat.

die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen, soweit die Behörde nicht den sofortigen Vollzug der Bestimmungen angeordnet hat. Die Genehmigung bleibt trotz des Widerspruchs ausnutzbar, weil er sich gerade auf eine spezifische Regelung beschränkt. Insoweit kann ein dagegen gerichteter Widerspruch erhebliche Kosten für die Nachmessungen und den damit verbundenen organisatorischen Aufwand ersparen.

## Unsere Themen

- Rechtmäßigkeit wiederkehrender Messungen
- Maschinenunterbrechungsversicherung
- Gewerbesteuer und Windenergieanlagen
- Aktuelle Rechtsprechung

# Maschinenunterbrechungsversicherung

Rechtsanwältin Britta Oberst

Sowohl Windenergie- als auch Biogasanlagenbetreiber kennen die ärgerliche Situation, dass Sachschäden an Teilen der Anlage zu einem Stillstand der gesamten Anlage führen, so dass erhebliche Ertragsausfälle zu beklagen sind. Wenn nicht der Anlagenhersteller aus dem Gesichtspunkt der Mängelhaftung für diesen Schaden aufzukommen hat, stellt sich die Frage, ob eine für die Anlage bestehende Maschinenbetriebs-Unterbrechungsversicherung (BU-Versicherung) den Ertragsausfall zu ersetzen hat. Die Eintrittspflicht wird gelegentlich von den Versicherern mit den unterschiedlichsten Begründungen verneint. Da es häufig um Schäden in erheblicher Höhe geht, lohnt es sich, in diesem Punkt genauer hinzusehen und sich vor Augen zu führen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintrittspflicht besteht:

Zunächst ist erforderlich, dass Ursache der Betriebsunterbrechung ein ersatzpflichtiger Sachschaden ist. Hierunter versteht man unvorhergesehene und plötzlich eintretende Zerstörungen oder Beschädigungen, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Als versicherungsrechtliche Repräsentanten sind auch diejenigen Personen anzusehen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten sind.

Dies dürften in erster Linie Betriebsführer oder sonstige Personen sein, die laufend mit der Überwachung der Anlagen beauftragt sind.

Als weitere Voraussetzung ist zu beachten, dass der Sachschaden innerhalb der vereinbarten Versicherungszeit aufgetreten sein muss. Im Übrigen muss der Betriebsunterbrechungsschaden innerhalb der vereinbarten Haftzeit eintreten. Hierunter versteht man die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt des Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten einzustehen hat. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, auch wenn die daraus resultierende Störung des Betriebes und der Unterbrechungsschaden erst später eintreten. Die Dauer ergibt sich aus den individuell mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarungen.

Zu beachten ist, dass mit Versicherungsabschluss die Ersatzpflicht für den Betriebsunterbrechungsschaden nicht entfällt, wenn dieser noch innerhalb der Haftzeit liegt und der zu Grunde liegende Sachschaden innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten war. Andererseits ist es möglich, dass die Haftzeit bereits abgelaufen ist, obwohl der Betriebsunterbrechungsschaden noch gar nicht eingetreten ist. In der Praxis ergeben sich häufig Schwierigkeiten, den Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und damit den Beginn der Haftzeit zu spezifizieren, wenn dieser (noch) nicht unmittelbar zu einem Totalausfall der Anlage geführt hat.



Britta Oberst ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gewährleistung, Vertragsgestaltung und Prozessführung tätig.

Schließlich ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen (AMBUB) der jeweilige Deckungsumfang, so dass die Höhe, in der ein Ertragsausfall zu ersetzen ist, von der individuellen Vereinbarung mit dem Versicherer abhängt. Dabei ist schon bei Vertragsschluss darauf zu achten, dass die versicherte Anlage in ein sog. Anlagenverzeichnis aufgenommen wird.

Als Fazit ist festzuhalten, dass es häufig schwierig zu beantworten ist, ob ein Betriebsunterbrechungsschaden von einer BU-Versicherung auszugleichen ist, da neben dem Eintritt der Unterbrechung weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Den Betreibern ist daher grundsätzlich zu raten, etwaige Ablehnungen von Versicherern rechtlich überprüfen zu lassen.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Artenschutz

*Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 19. September 2007 – 5 K 58/06*

Auch wenn die Zulassung von Windenergieanlagen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist eine Befreiung von diesen Verboten möglich.

Insbesondere die mit einer regionalplanerischen Entscheidung für die Ausweisung von Vorranggebieten verbundenen Beschränkungen führen dazu, dass innerhalb dieser Gebiete ein öffentliches Gemeinwohlinteresse an der Errichtung der Windenergieanlagen besteht, die Belange des Naturschutzes grundsätzlich überwiegen.

Diese Entscheidung zeigt deutlich, dass, auch wenn Windenergieanlagen in Konflikt mit geschützten Arten (hier: Fledermäuse und Rotmilane) treten, eine Zulassung

durchaus möglich ist, wenn das Interesse an der Nutzungsenergie durch eine raumplanerische Festlegung besonders herausgehoben ist.

### Windenergie hat Vorfahrt

*Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 19. November 2007 - 2 A 695/06*

Auch artenschutzrechtliche Belange (hier die Beeinträchtigung von Schwarzstorch und Rohrweihe) stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits avifaunistische Belange abschließend abgewogen wurden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ausschlusskriterien für Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotop sowie Vorranggebiete für Natur- und Landschaft und Abstandskriterien zu diesen Ausschlussgebieten berücksichtigt wurden. Die gegen die Genehmigung des Vorhabens vorgebrachte Beeinträchtigung von

geschützten Arten konnte auch aus sachlichen Gründen nicht durchgreifen.

### Private Interessen der Planabwägung

*Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. September 2007 – 10 A 9.05*

Im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans ist es erforderlich, bereits durch einen Genehmigungsantrag konkretisierte Nutzungsinteressen im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen, um den privaten Nutzungsinteressen der Windenergieanlagenbetreiber ordnungsgemäß Rechnung zu tragen.

In diesem Fall ist der besonderen Bedeutung nicht nur verallgemeinernd, sondern konkret Rechnung zu tragen und der Planungsträger hat zu entscheiden, warum die Rechte der betroffenen Anlagenplaner durch eine Nichtausweisung beeinträchtigt werden können.

## Gewerbsteuer und Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Bereits in unserer Ausgabe des Rundbriefs April 2007 hatten wir die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zum Thema Gewerbesteuerzerlegung bei Windparks vorgestellt. Der Frage zur Gewerbesteuerzerlegung zwischen verschiedenen Gemeinden kommt bei der Planung von Windparks regelmäßig Bedeutung zu, denn die Gemeinden, in denen die Windenergieanlagen aufgestellt werden, sind naturgemäß daran interessiert, im größtmöglichen Umfang die Gewerbesteuer, die die Betriebsgesellschaft zu zahlen hat, zu vereinnahmen.

Die Rechtsprechung des Niedersächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts Düsseldorf, die die Gewerbesteuer allein den Gemeinden zuwies, in denen die Betriebsgesellschaft ihren Geschäftsleitungssitz hat, ist nunmehr durch den Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt worden.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 4. April 2007 bekräftigt, dass dann, wenn durch einen Steuerpflichtigen im jeweiligen Erhebungszeitraum Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten werden, die Zerlegung des Steuermessbetrags grundsätzlich nach §§ 28, 29 GewStG erfolgt. Da § 29 GewStG als Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteueraufteilung das Verhältnis der Summen der Arbeitslöhne bestimmt, die an den jeweiligen Betriebsstätten gezahlt worden sind, bedeutet dies im Klartext, dass der Gewerbesteuermessbetrag ausschließlich der Gemeinde zusteht, in der Angestellte

beschäftigt werden. Dies ist im Regelfall jedoch nur die Gemeinde, in der sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet.

Auch der BFH hat klargestellt, dass eine davon abweichende Zerlegung nur dann in Betracht kommt, wenn atypische Umstände des Einzelfalls vorliegen, aus denen sich eine grobe Unbilligkeit dieser Verteilung ergibt. Im konkreten Fall hatte eine der beteiligten Gemeinden vorgetragen, dass sich eine offensichtliche Unbilligkeit der Verteilung nach Arbeitslöhnen dadurch ergebe, dass ihr infolge von Schwertransporten, die durch die Windkraftanlagen verursacht werden, Schäden an den gemeindlichen Straßen und Wegen entstünden. Diesen Einwand hatte der BFH im konkreten Fall zurückgewiesen, da Schäden nicht genau festgestellt wurden.

Der Senat hat indes anerkannt, dass bestimmte Lasten, die mit dem Vorhandensein einer Betriebsstätte verbunden sind, eine abweichende Verteilung rechtfertigen können. Dieses müssten jedoch besonders gewichtige und atypische Lasten sein. Soweit Schwerlasttransporte überhaupt geeignet sein könnten, als eine derartige Belastung anerkannt zu werden, wird dies jedoch dann nicht der Fall sein, wenn entsprechende Straßenschäden anderweitig, zum Beispiel über Gestattungsgebühren oder Entschädigungszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ausgeglichen werden.

Schließlich hat der Senat auch verdeutlicht, dass das von einer Gemeinde ins Feld geführte Argument, die Windenergie-



Rainer Heidorn ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschafts- und Steuerrecht und Energierecht zuständig.

anlagen hätten negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Wert von Wohngrundstücken und auf den Tourismus, eine von § 29 GewStG abweichende Zerlegung nicht zu begründen vermag. Dieses seien keine Faktoren, die sich auf den gemeindlichen Haushalt auswirken, sondern die allgemeine Lebensqualität betreffen. Dem gewerbesteuerlichen Zerlegungsverfahren komme jedoch nicht die Funktion eines kommunalen Finanzausgleichs zu.

Für die Zukunft folgt daraus, dass einzig und allein eine Einigung zwischen dem Betreiber als Steuerschuldner und den beteiligten Gemeinden über die Gewerbesteuerzerlegung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG eine Berücksichtigung der Standortgemeinde bei der Gewerbesteuerzerlegung ermöglicht.

### Inbetriebnahme Biogasanlage

*Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 6. November 2007 – 11 U 439/07*

Die Inbetriebnahme einer Biogasanlage liegt nur vor, wenn die Anlage betriebstechnisch in der Lage ist, Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Erforderlich dafür ist, dass die Anlage über Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers verfügt. Dies ist bei einer Biogasanlage der Fermenter. Solange die Biogasanlage allein Strom aus konventionellen Energieträgern erzeugt - hier Heizöl - liegt keine Inbetriebnahme vor.

### Windenergieanlage vs. Photovoltaik

*Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 17. September 2007 – 12 ME 38/07*

Die Schattenwurfemissionen einer Windenergieanlage sind gegenüber dem

Betreiber einer Photovoltaikanlage nicht rücksichtslos im Hinblick auf die zu erwartenden Ertragsverluste. Das reine Vortreten der Sonnenstrahlung wird nicht durch immissionschutzrechtliche Regelungen geschützt; der periodische Schattenwurf ist allein wegen seiner spezifischen Lästigkeit Gegenstand immissionschutzrechtlicher Betrachtung, was für den Betrieb einer Photovoltaikanlage unerheblich ist.

### Kein Schmutz

*Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. Oktober 2007 – 13 U 1244/07*

Ein Netzbetreiber ist nur dann uneingeschränkt zur Zahlung der Vergütung aus dem EEG verpflichtet, wenn das Gebäude, auf dem eine Solaranlage errichtet wird, vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dient. Aus dieser Entscheidung wird ersichtlich, dass die

erhöhte Vergütung für Solaranlagen auf Gebäuden nur dann geschuldet wird, wenn das möglicherweise sehr einfach gehaltene Gebäude nicht allein der Platzierung der Solaranlage dient.

### Einvernehmen fingiert

*Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 28. November 2007 - 8 A 2325/06*

Das Oberverwaltungsgericht geht in dieser Entscheidung davon aus, dass eine Gemeinde, deren Einvernehmen zu einem Windparkvorhaben als fingiert gilt, sich nicht mehr gegen das Vorhaben wenden kann mit der Begründung, es sei planungsrechtlich unzulässig. Mit der Fiktion des Einvernehmens kann sich die Gemeinde nicht mehr auf die planungsrechtliche Unzulässigkeit berufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren verändert wurde - hier Verschiebung der Anlagenstandorte.



## Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziere, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfi-

nanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

### Rückblick: Agritechnica 2007

In der Zeit vom 13. -17. November fand in Hannover zum siebten Mal die weltweit führende Landtechnikausstellung Agritechnica statt. Vor Ort waren auch Rechtsanwälte von Blanke Meier Evers, Dr. Andreas Hinsch und Rainer Heidorn. Sie informierten ein Fachpublikum aus Herstellern, Importeuren, Landwirten und Vertriebspartnern über aktuelle juristische Fragestellungen aus dem Bereich Bioenergie und insbesondere Biogas.

Da an geeigneten Standorten für Biogasanlagen kaum ein Mangel besteht und darüber hinaus die Akzeptanz in der Bevölkerung als verhältnismäßig hoch einzustufen ist, sind die Rahmenbedingungen in diesem Sektor als äußerst positiv zu bewerten.

In der Vergangenheit hat sich die Rechtslage allerdings gerändert, zahlreiche Einzelfragen haben sich erst in der Praxis beim Umgang mit errichteten Anlagen erstmals gestellt. Der zukünftige Betreiber einer Biogasanlage muss daher mit einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen rechnen, die er im Rahmen der Durchführung und beim späteren Betrieb der Anlage zu beachten hat.

Über wichtige Tendenzen im Planungsrecht für Biogasanlagen berichtete deshalb Dr. Andreas Hinsch.

In seinem Vortrag über das Einspeiserecht bei Biogasanlagen informierte Rechtsanwalt Rainer Heidorn über Grundlagen für den Anschluss und die Einspeisung der Biogasanlagen sowie über Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung. So hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Vergütungssätze für Strom aus Biomasse festgelegt, die beispielsweise die Mindestvergütungssätze für Windstrom noch einmal deutlich übersteigen. Diese günstigen Regelungen des EEG werden durch die erst im Rahmen der letzten Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) eingefügte Privilegierung von kleineren Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich noch reizvoller.

Beide Vorträge können Sie im pdf-Format von unserer Homepage herunterladen unter:

<http://www.bme-law.de/de/downloads/vortraege.html>

- **Dr. Gernot Blanke**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Philipp Loy, LL.M.**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht*
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**  
*Recht der erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht*
- **Ingo Beilmann**  
*Privates Baurecht*
- **Nadine Holzapfel**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht*
- **Mirja Häfker**  
*Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien*
- **Britta Oberst**  
*Gewährleistung, Vertragsgestaltung und Prozessführung*

Verlag und Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Blanke Meier Evers  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0  
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch (verantw.)  
Rechtsanwältin Caroline Hattesoht

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle